



Antrag über Installation und Betrieb von Entnahmeverrichtungen für Bau- und Privatzwecke

1. Begriffsbestimmung

1.1. Betreiber der Entnahmeverrichtung

Der Begriff Betreiber der Entnahmeverrichtung umfasst den Mieter/Entleiher von Entnahmeverrichtungen einschließlich ggf. Standrohre sowie gegebenenfalls seiner Beauftragten.

1.2. Entnahmeverrichtung

Eine Entnahmeverrichtung besteht aus Armaturen, Sicherungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Anschlüssen, die für eine sachgerechte Entnahme von Trinkwasser notwendig sind. Die Entnahmeverrichtung wird an Überflurhydranten oder Unterflurhydranten mit Standrohr oder eine durch den Trinkwasserversorger hergestellte Verbindung zur Versorgungsleitung angeschlossen.

1.3. Standrohr

Bauteil zur Entnahme von Trinkwasser aus den Wasserverteilungsanlagen über Unterflurhydranten.

2. Entnahmeverrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre

2.1. Bereitstellung

Entnahmeverrichtung einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur Wasserentnahme über Hydranten sind ausschließlich vom Wasserwerk Tutzing zur Verfügung zu stellen. Die Sicherungseinrichtungen sowie den Standort des zu nutzenden Hydranten legt das Wasserwerk Tutzing fest. Entnahmeverrichtungen, die nicht vom Wasserwerk Tutzing zur Verfügung gestellt werden, jedoch vom Betreiber genutzt werden sollen, müssen zuvor vom Wasserwerk Tutzing geprüft werden.

2.2. Unterweisung

Der Betreiber oder dessen Beauftragter muss vom Wasserwerk Tutzing entsprechend unterwiesen werden. Bedienungsanleitungen und Unterweisungen erfolgen vor Ort mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.

3. Mindestanforderungen der Sicherheitseinrichtungen

Der Betreiber muss den Wasserwerk Tutzing Angaben zum Zweck der Entnahme mitteilen. Das Wasserwerk Tutzing legt danach die erforderliche Sicherheitseinrichtung für die Entnahme fest. Mindestanforderung ist hierfür eine Entnahmeverrichtung mit Sicherheitseinrichtung der Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717 bzw. Din 1988-4 (Systemtrenner BA).



4. Installation und Betrieb der Entnahmevorrichtung und daran angeschlossene Anlagen

4.1. Entnahmevorrichtungen

Die Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. Standrohre und Hydranten sind pfleglich zu behandeln und dürfen vom Betreiber nicht umgebaut werden. Der Betreiber der Entnahmevorrichtung ist verpflichtet, die Entnahmevorrichtung einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre und Hydranten entsprechend der Bedienungsanleitung und Unterweisung zu betreiben. Insbesondere dürfen bei Montage und Demontage keine Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Trinkwassers verursacht werden. Standrohre und Entnahmevorrichtungen sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz sauber zu halten. Der Sitz des Dichtringes am Standrohrfuß ist vor Verunreinigungen zu schützen sowie der Standrohrfuß und die Hydrantenklaue vor der Montage zu reinigen.

4.2. Angeschlossene Anlagen

Leitungen sollen möglichst vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Entnahmevorrichtungen und Schläuche sind gründlich zu reinigen und zu spülen. Schnelles öffnen oder schließen von Absperrarmaturen ist zu vermeiden. Frostsicherheit ist zu gewähren. Leitungen, Leitungsverbindungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzung zu schützen. Behälter sind nur von oben mit freiem Auslauf nach Flüssigkeitskategorie 5 DIN EN 1717 zu befüllen. Bauteile, welche für Nichttrinkwasserzwecke verwendet wurden oder bereits genutzte Bauteile, dürfen nicht mehr für Trinkwasserzwecke verwendet werden. Leitungsmaterialien müssen eine DVGW-Zertifizierung aufweisen.

5. Anforderungen an Betreiber

Installation und Betrieb von Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur Entnahme von Trinkwasser, mit Ausnahme der Löschwasserversorgung, dürfen ausschließlich durch unterwiesene Personen erfolgen. Installationen der Verteilungs- und Verbrauchsanlagen ist durch geeignete Fachkräfte bzw. Fachfirmen vorzunehmen. Der Betrieb von an Entnahmevorrichtungen angeschlossenen Anlagen und Geräte muss durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen erfolgen.



6. Zweck der Wasserentnahme

6.1. Gewerbe

- Feuerwehren:
 - Lösch- und Übungszwecke
- Kommunen:
 - Straßenreinigung
 - Wochenmärkte
 - Festveranstaltungen
 - Bewässerung
- Bauunternehmen
 - Bauwasser
 - Waschräume

6.2. Privatpersonen

- Umbauarbeiten
- Notwasserversorgung
- Schwimmbecken oder Teich
 - Befüllung erfolgt nur mit freiem Auslauf der Flüssigkeitskategorie 5 und mit Wasserzähler da hier neben den Wassergebühren auch Abwassergebühren anfallen
 - Wasserrechtliche Erlaubnis kann zum Zweck der Befüllung verlangt werden

7. Kautionen und Dauer der Verleihung

7.1. Kaution

- Standrohr 1.000,00 €
- Wasserzähler 400,00 €
- Standrohrschlüssel 100,00 €

Leihgebühren können nur per Banküberweisung oder Kartenzahlung erfolgen.

Bankdaten:

- Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
- IBAN: DE 92 7025 0150 0430 5700 44
- BIC: BYLADEM1KMS
- Verwendungszweck: Name des Bauvorhabens

7.2. Leihdauer

Die Dauer der Entleiherung von Standrohren darf eine Zeit von maximal 6 Wochen nicht überschreiten.



7.3. Beschädigung

Beschädigungen an Entnahmeverrichtungen bzw. Standrohren werden vom Wasserwerk Tutzing in Rechnung gestellt.

8. Antrag und Kosten

8.1. Beantragung

Der Antragsteller/Betreiber bestätigt die Punkte 1-8 gelesen und verstanden zu haben und beantragt nach Maßgabe der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Tutzing, die Belieferung des in Punkt 9 angegebenen Grundstückes mit Wasser. Die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt durch das Wasserwerk Tutzing oder durch eine vom Wasserwerk Tutzing beauftragte Fachfirma.

8.2. Kosten

Sämtliche Kosten des Wasseranschlusses werden in tatsächlich entstandener Höhe verrechnet. Die Arbeiten an Wasserhauptleitungen und Hausanschlüssen bis einschließlich des Zählers dürfen nur vom Wasserwerk Tutzing oder durch eine vom Wasserwerk Tutzing beauftragte Fachfirma vorgenommen werden.

8.3. Vorlaufzeit

Je nach Aufwand benötigen wir eine Vorlaufzeit von bis zu 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Standrohr- oder Zählervermietung erfolgt nach Eingang der Kautions und benötigt eine maximale Vorlaufzeit von 1-2 Werktagen sofern das Kontingent an Entnahmeverrichtungen vorhanden ist.

9. Angaben zum Antragssteller oder Betreiber des Bauvorhabens

- Bauvorhaben
 - Straße und Hausnummer: _____
 - Flurnummer/Gemarkung: _____
 - Art des Bauvorhabens: _____
 - Nutzungsdauer Entnahmeverrichtung: _____
- Rechnungsempfänger
 - Name/Firma: _____
 - Straße und Hausnummer: _____
 - PLZ und Ort: _____
 - Telefon: _____
- Kontodaten für Rücküberweisung der Kautions
 - IBAN: _____
 - BIC: _____
 - Kontoinhaber: _____



10. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich dieses Formular vollständig gelesen habe, meine Angaben korrekt sind und das Gelesene eingehalten wird.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne das Wasserwerk der Gemeinde Tutzing zur Verfügung.

Wasserwerk@Tutzing.de

08158/903536

0160/90616635